



Kindergartenordnung

Version 11.5

Bankverbindung:

Sparkasse Halstein

IBAN: DE95 2135 2240 0090 0173 54

BIC: NOLADE21HOL

Der Waldorfkindergarten Ahrensburg fördert die ganzheitliche Entwicklung der den pädagogischen Fachkräften anvertrauten Kinder. Grundlage hierfür ist die Menschenkunde und Pädagogik Rudolf Steiners. Es ist im Sinne dieser Erziehung wichtig, dass neben der Kindeserziehung eine fortlaufende, verständnisvolle Zusammenarbeit mit den Eltern stattfindet. Sie wird durch Gespräche, Besuche, sowie gemeinsame Veranstaltungen ermöglicht.

Mehr Informationen zur Arbeitsweise des Kindergartens finden Sie in unserem Konzept auf unserer Homepage:
<https://www.waldorfkindergarten-ahrensburg.de>

I Aufnahme von Kindern und Beendigung des Betreuungsverhältnisses

1. Anmeldung/Aufnahme

Das Kind ist durch den/die Personensorgeberechtigte/n oder dessen/deren Vertreter schriftlich anzumelden. Der Waldorfkindergarten Ahrensburg nimmt Kinder im Alter von 1,5 Jahren bis zum Schuleintritt ganzjährig auf. Um einen Platz zu bekommen, werden die freien Plätze nach bestimmten Kriterien vergeben. Es kommt dabei darauf an, bei Aufnahmeentscheidungen soziale Bedarfe der Eltern (z.B. Dringlichkeit, Berufstätigkeit), pädagogische Bedarfe der Kinder (individuelle Entwicklungs- und Fördermöglichkeiten) und pädagogische Bedarfe der Gruppen (Altersstruktur- und Gruppenverhältnisse) miteinander abzuwägen.

Auch das Engagement der Eltern und das Interesse an der Waldorfpädagogik zählt bei Aufnahmeentscheidungen. Da der Kindergarten als Elterninitiative in freier Selbstverwaltung arbeitet, ist die Einrichtung darauf angewiesen, dass alle Eltern im Rahmen Ihrer Möglichkeiten die Kindergartenarbeit durch aktive Mitarbeit unterstützen und fördern. Dies geschieht in vielfältiger, freiwilliger Weise, wie z.B. durch Gartenarbeit, Festgestaltung, Vorstandsarbeit u. v. a. m..

Zum Aufnahmetermin des Kindes muss eine ärztliche Bescheinigung, Attest nicht älter als 4 Tage, des Kinder- oder Hausarztes über die Unbedenklichkeit der Kindergartenaufnahme aus gesundheitlicher Sicht vorgelegt werden. Des Weiteren muss ein Nachweis vorgelegt werden, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz, erfolgte und dass das Kind gegen Masern geimpft, bereits immun, oder eine Masern-Impfung aus gesundheitlichen Gründen nicht angeraten ist.

Die Aufnahme liegt in der Entscheidung und Verantwortung der pädagogischen Mitarbeiter*innen der Einrichtung. Der Zeitpunkt der Voranmeldung spielt somit keine Rolle. Die Entscheidung wird den Anmeldenden schriftlich bzw. per Mail mitgeteilt.

Bis zum Inkrafttreten der Kitareform 2020, voraussichtlich am 1.1.2021, gilt: Kinder, die nicht in Ahrensburg gemeldet sind, benötigen eine schriftliche Kostenübernahmeerklärung der jeweiligen Wohngemeinde mit Bezug auf den vorgesehenen Betreuungsumfang (Stunden/Woche). Nach § 25a (2) KiTAG muss diese Erklärung von dem/den Sorgeberechtigte/n i.d.R. mindestens 3 Monate vor der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten bei der Wohngemeinde beantragt werden.

Hamburger Kinder können nur aufgenommen und betreut werden, wenn eine zum gewünschten Betreuungsumfang passende Kostenübernahmeerklärung der Hansestadt Hamburg (Kitagutschein) vorliegt.

Durch die Anmeldung und Aufnahme des Kindes werden die Bestimmungen dieser Kindergartenordnung, der Datenschutzerklärung des Vereins: Waldorfkindergarten Ahrensburg e.V., die Datenschutzhinweise für Personensorgeberechtigte nach Art. 13 DS-GVO des Kitaportals Schleswig-Holstein und die Beitragsordnung für die Sorgeberechtigten verbindlich. Sie sind Bestandteil des Kindergartenvertrages.

2. Beendigung des Betreuungsverhältnisses

Innerhalb einer Probezeit von 2 Monaten kann der Vertrag seitens der Eltern (Sorgeberechtigten) jederzeit und nach Ablauf der Probezeit mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Quartals gekündigt werden, jedoch nach dem 31. März eines jeden Jahres nur zum Ende des Kindergartenjahres. Erfolgt zum Ende des Kindergartenjahres keine Kündigung, verlängert sich der Vertrag automatisch. Er erlischt jedoch nach Ablauf des Kindergartenjahres bei Einschulung des Kindes. Der Monat der Schulaufnahme ist dem Kindergarten unverzüglich nach Kenntnis schriftlich mitzuteilen.

Darüber hinaus ist eine Lösung des Vertrages jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen oder aus wichtigem Grund durch Kündigung einer Vertragsseite möglich. Der wichtige Grund ist mit der Kündigung schriftlich mitzuteilen.

Wird der Vertrag innerhalb von 3 Monaten vor Beginn der Probezeit seitens der Eltern gekündigt, ist als Reservierungsentgelt ein Monatse Elternbeitrag an den Kindergarten zu zahlen.

3. Wohnortwechsel

Ein Wohnortwechsel ist dem Kindergarten rechtzeitig mitzuteilen. Bis zum Inkrafttreten der Kitareform 2020, voraussichtlich am 1.1.2021, gilt: Bei Wohnortwechsel in eine andere Wohnsitzgemeinde ist die Kostenübernahme der neuen Wohnsitzgemeinde mindestens 3 Monate vorher zu beantragen. Bei Wechseln nach Hamburg gilt Kitagutschein beantragen: s. oben.

II Öffnungs- und Betreuungszeiten

1. Kindergartenjahr

Das Kindergartenjahr dauert vom 1. August bis zum 31. Juli.

2. Öffnungszeiten

Der Kindergarten ist grundsätzlich montags-freitags von 07.30 Uhr bis 14.00 Uhr geöffnet. Bis dahin müssen die Kinder abgeholt werden. Die einzelnen Gruppenöffnungszeiten finden Sie in der Elternbeitragsordnung. Über evtl. abweichende Zeiten informieren die Gruppenleiterinnen.

3. Schließzeiten

In der Regel während der Sommer- und anderer Schulferien ist jede Gruppe an 20 Tagen im Jahr geschlossen. Die Schließzeiten werden jeweils zu Beginn eines Kindergartenjahres mitgeteilt.

III Krankheiten, Unfälle, Haftung

1. Krankheit

Bei erhöhter Temperatur oder sonstigen Krankheitsanzeichen wird vom Kindergartenbesuch dringend abgeraten (Infektionsgefahr).

2. Unfallversicherung

Alle Kindergartenkinder sind im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Unfälle, die sich im Kindergarten oder auf dem Weg zum oder vom Kindergarten ereignen, sind dem Kindergarten unverzüglich zu melden, damit eine Unfallanzeige an den Unfallversicherungsträger fristgerecht erstellt werden kann.

3. Haftung

Bei Beschädigung von Kindergartenbesitz durch das Kind haften die Sorgeberechtigten. Der Verein Waldorfkindergarten Ahrensburg e.V. haftet nicht bei verloren gegangenen Gegenständen.

IV Aufenthalt

1. Rauchverbot

Auf dem gesamten Gartengelände darf nicht geraucht werden.

2. Mobiltelefone

Wir bitten darum, Mobiltelefone auszuschalten.

3. Parken

Der Kindergarten verfügt über keinen eigenen Parkplatz. Eltern dürfen den Parkplatz des Tobias-Hauses vor dem Kindergarten zum Bringen und Abholen der Kinder nutzen.

4. Gartengelände zwischen Parkplatz und Kindergarten

Das Gartengelände gehört zum Tobias-Haus. Es ist darauf zu achten, dass durch spielende Kinder die Gartenanlage nicht beschädigt wird. Eltern haften für ihre Kinder.

5. Süßigkeiten

Es ist darauf zu achten, dass die Kinder keine Süßigkeiten in den Kindergarten mitbringen.

V Beteiligung der Eltern/Sorgeberechtigten

1. Allgemein

Der Waldorfkindergarten Ahrensburg wird in Eigenverantwortung geführt und von den Eltern befürwortet. Daraus ergibt sich, dass sich die Sorgeberechtigten im Kindergarten informieren und sich auf verschiedene Weise im Kindergarten einbringen.

2. Elternabende

Der Besuch von Elternabenden wird als verpflichtend angesehen.

3. Reinigen der Gruppenräume

Die Gruppenräume und die Garderobenbereiche werden wöchentlich freiwillig von Eltern gereinigt. Was, wann und wie geputzt wird, ist in Putzplänen festgelegt.

4. Gartentage, Feste

Die Mitarbeit der Sorgeberechtigten, z.B. bei Festen, Gartenarbeiten und Pflege des Kindergartens, ist eine wesentliche Grundlage für den Bestand und die weitere Entwicklung des sozialen Organismus des Kindergartens.

5. Mitgliedschaft im Trägerverein

Um die Zukunft des Kindergartens zu sichern, ist die freiwillige Mitgliedschaft der Eltern im Trägerverein „Waldorfkindergarten Ahrensburg e.V.“ sehr erwünscht. Die Aufgaben des Vereins sind insbesondere die Förderung der Waldorfpädagogik, die Gewährleistung des Kindergartenbetriebes und die Finanzierung von Kindergartenbaumaßnahmen.

6. Elternbeiträge/freiwillig mehr

Die Höhe der Kindergartenbeiträge ist in der gesonderten Beitragsordnung festgelegt. Diese ist an die Beitragsordnung der

Stadt Ahrensburg angelehnt. Gute Waldorfpädagogik erfordert aber u.a. mehr Personaleinsatz als in Regelkindergärten üblich. In Gruppen mit Krippenkindern werden 2-3 (statt 2) und in Gruppen nur mit Kindergartenkindern werden 2 (statt 1,5) Fachkräfte regelmäßig eingesetzt. Da öffentliche Hände idR. nur den Regelbedarf mitfinanzieren, werden alle Eltern, die es sich leisten können, gebeten, freiwillig einen erhöhten Monatsbeitrag zu zahlen.

Die Beiträge sind per Sepa-Lastschriftmandat zu entrichten. Auch für die Ferienmonate sind Beiträge zu zahlen. Grundsätzlich ist der August der erste und der Juli der letzte Zahlmonat eines Kindergartenjahres.

7. Kostenübernahmeerklärung

Die Aufnahme und Förderung eines Kindes ist nicht von der Zahlung eines Beitrages abhängig.

Für Kinder, deren Wohnsitz sich im Kreis Stormarn befindet, übernimmt bei Vorliegen sozialer Gründe der Kreis Stormarn ganz oder teilweise den Elternbeitrag. Das gilt auch, wenn mehrere Kinder einer Familie eine Kindertagesstätte oder eine Kindertagespflegeperson besuchen, also für das zweite und jedes weitere Kind. Antragsformulare sind im Internet auf der Seite des Kreises zu finden. Zuständig ist der Fachbereich 2 - Jugend, Schule und Kultur - Fachdienst 22 - Familie und Schule.

Gleiches gilt auch für Kinder, deren Wohnsitz sich außerhalb Stormarns befindet. Die Kosten übernimmt bei Vorliegen sozialer Gründe die für den Wohnsitz des Kindes zuständige Kreis-Behörde.

Damit die Ermäßigung gewährt werden kann, haben die Sorgeberechtigten rechtzeitig einen Antrag bei der zuständigen Behörde zu stellen.

Wird die Beantragung der Kostenübernahme bei den Behörden schuldhaft versäumt, haften die Sorgeberechtigten für daraus resultierende Einnahmeausfälle des Kindergartens. Der Antrag auf Kostenübernahme ist neu zu stellen, wenn sich der Betreuungsumfang ändert oder die Kostenübernahmeerklärung vor Beendigung des Kindergartenbesuchs abläuft.